

99111048080000

Renten für Verwandte der aufsteigenden Linie (Elternrente) aus der gesetzlichen Unfallversicherung Gewährung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102799531/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111048080000
Leistungsbezeichnung I	Renten für Verwandte der aufsteigenden Linie (Elternrente) aus der gesetzlichen Unfallversicherung Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Elternrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geldleistungen, Leistungen nach dem Tod, Unfallversicherungsträger öffentlicher Hand, Leistungen für Stiefeltern, Verwandte der aufsteigenden Linie, Unfallkasse, Eltern von

Modul	Sachverhalt
	Versicherten, Leistungen bei Tod, gesetzliche Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft, Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistungen für Pflegeeltern
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Rente (1180200), Todesfall (1190100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_69.html https://www.gesetze-im-internet.de/bkv/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/bkv/anlage_1.html
Teaser	Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn durch einen Arbeitsunfall, einen Wegeunfall oder eine Berufskrankheit stirbt, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Elternrente erhalten.
Volltext	<p>Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zahlen Ihnen als Elternteil bei einem Tod Ihres Kindes infolge eines Arbeits- oder Wegeunfalls, oder einer anerkannten Berufskrankheit eine regelmäßige Elternrente.</p> <p>Das gilt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern, • Stiefeltern und • Pflegeeltern. <p>Sie erhalten die Elternrente so lange, wie Sie ohne den Arbeitsunfall, dem Wegeunfall oder der Berufskrankheit gegenüber der oder dem</p>

Modul

Sachverhalt

Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt wegen Unterhaltsbedürftigkeit gehabt hätten.

Die Rente beträgt:

- für einen Elternteil 20 Prozent,
- für ein Elternpaar 30 Prozent

des Jahresarbeitsverdienstes (Gehalt und andere Formen des Verdienstes wie Boni oder Feiertagszuschläge) der oder des Verstorbenen.

Wenn Sie als Elternpaar die Elternrente erhalten und Ihre Frau oder Ihr Mann stirbt, erhalten Sie nicht sofort die Elternrente für einen Elternteil (20 Prozent). Stattdessen erhalten Sie in diesem Fall 3 Monate lang weiterhin den Betrag für ein Elternpaar (30 Prozent).

Ein eigenes Einkommen wird nicht auf die Elternrente angerechnet.

Erforderliche Unterlagen

- Unterhaltsnachweise, zum Beispiel: Unterhaltstitel seitens des Gerichtes regelmäßige, zweckgebundene Überweisungen oder Geldeingänge, zum Beispiel Mietzahlungen abgeschlossener Vertrag zwischen den Beteiligten

Voraussetzungen

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn durch einen Arbeitsunfall, einen Wegeunfall oder eine Berufskrankheit stirbt, erhalten Sie unter folgenden Voraussetzungen eine Elternrente:

Der oder die Verstorbene hat zur Zeit des Todes aus ihrem oder seinem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen:

- wesentlich zu Ihrem Unterhalt beigetragen oder
- hätte in Zukunft ohne den Versicherungsfall wesentlich zu Ihrem Unterhalt beigetragen.

Sie haben zudem Anspruch auf Elternrente, wenn

- die verstorbene Person eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 Prozent oder mehr infolge dieser Berufskrankheiten hatte:

Modul

Sachverhalt

Quarzstaublungenenerkrankung (Silikose)
Quarzstaublungenenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)
Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura
Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Eierstockkrebs in Verbindung mit Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz in Höhe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben

- und diese Berufskrankheit den Tod mitverursacht hat.

Die gleichen Regelungen gelten bei Stief- und Pflegekindern.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das Amtsermittlungsprinzip. Dies bedeutet, dass Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse von sich aus ("von Amts wegen") alle erforderlichen Ermittlungen betreibt. Sie müssen also keinen Antrag stellen.

Sie können Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse auch online oder per Post kontaktieren.

Online-Dienst:

- Rufen Sie den OnlineDienst auf.
- Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt. Sie können sich anmelden. Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren.
- Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren.
- Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche.
- Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Füllen Sie das OnlineFormular aus und senden Sie es ab. • Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet. • Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg. <p>Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben. <p>Nachricht per Post:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse. <p>Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.</p>
Bearbeitungsdauer	1 - 6 Monat(e)
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Renten für Verwandte der aufsteigenden Linie (Elternrente) aus der gesetzlichen Unfallversicherung Gewährung • Rente für Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Stief oder Pflegeeltern) die von den Verstorbenen zur Zeit des Todes aus deren Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wesentlich unterhalten worden sind oder wären • Bedingung: Tod infolge eines Arbeits- oder

Modul

Sachverhalt

Wegeunfalls oder einer anerkannten Berufskrankheit Tod von Versicherten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 Prozent oder mehr infolge einer der gesetzlich bestimmten Berufskrankheiten Tod in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Berufskrankheit

- Rente wird als laufende Leistung gezahlt
- Zahlung so lange wie die Hinterbliebenen vor dem Unfall gegen den Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt wegen Unterhaltsbedürftigkeit gehabt hätten
- kein Antrag notwendig
- Kosten: keine
- Bearbeitungsdauer: 1 bis 6 Monate
- Kontaktaufnahme online oder per Post
- zuständig: für Unfälle in gewerblichen Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert)
für Unfälle in öffentlichen Unternehmen und Bildungseinrichtungen: Unfallkassen (regional gegliedert)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Nein

Schriftform erforderlich: Nein

Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Online-Dienste vorhanden: Ja

Ursprungsportal

Renten für Verwandte der aufsteigenden Linie (Elternrente) aus der gesetzlichen Unfallversicherung
Gewährung, Renten für Verwandte der aufsteigenden Linie (Elternrente) aus der gesetzlichen Unfallversicherung
Gewährung